

MARKTGEBÜHRENSATZUNG

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in letztgültiger Fassung erlässt die Gemeinde Gmund a. Tegernsee folgende Marktgebührensatzung:

§ 1

1. Für die Überlassung von Verkaufsplätzen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der tatsächlichen Größe des Verkaufsplatzes.
3. Die Gebührenordnung gilt für die in der Marktsatzung für die Gemeinde Gmund a. Tegernsee festgesetzten Märkte.

§ 2

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Platzes.

§ 3

1. a) Für die Überlassung des Verkaufsplatzes bei Dauerplätzen beträgt die Gebühr je Markttag für jeden laufenden Frontmeter der in Anspruch genommen wird 2,50 €. Bei Tagesplätzen beträgt die Gebühr je Markttag für jeden laufenden Frontmeter der in Anspruch genommen wird 3,50 €.

Restflächen von weniger als 1 Meter werden auf volle Meter aufgerundet.
2. Der Stromverbrauch wird durch jährliches Ablesen des Stromzählers ermittelt und durch die Anzahl der anwesenden strombrauchenden Fieranten geteilt.

§ 4

1. a) Die Gebühren für die Dauerplätze werden durch die Gemeinde Gmund a. Tegernsee jeweils im voraus für den Zeitraum von 3 Monaten eingehoben. Die Gebühren für Tagesplätze sind im voraus an die Gemeinde zu entrichten.
- b) Die Gebühren und Stromkosten für den Jahrmarkt sind 3 Wochen nach Zulassungsgenehmigung an die Gemeinde zu überweisen. Nach Ablauf dieser Frist verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.
- c) Die Quittung oder eine Abschrift des Überweisungsträgers über die Entrichtung der Gebühr ist während der Benützungszeit aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde oder dem Aufsichtspersonal des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzuzeigen. Sie sind nicht übertragbar. Wer bei einer Kontrolle keine Quittung vorweisen kann, muss die doppelte Gebühr entrichten.

§ 5

1. Gebührenschuldner ist derjenige, der den Standplatz benützt, oder derjenige, in dessen Namen oder Auftrag die Benützung erfolgt.
2. Mehrere Benützer eines Standplatzes haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Die Marktgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 02.03.2001 außer Kraft.

Gmund a. Tegernsee, den 10. Dezember 2002

Georg von Preysing
Erster Bürgermeister

Die Marktgebührensatzung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee wurde in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat der Gemeinde Gmund a. Tegernsee in seiner Sitzung am 10. Dezember 2002 als Satzung beschlossen.

Gmund a. Tegernsee, 12. Dezember 2002
- G e m e i n d e -

von Preysing
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 13. Dezember 2002 im Rathaus der Gemeinde Gmund a. Tegernsee, Kirchenweg 6, Zimmer Nr. 12, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln am 13. Dezember 2002 hingewiesen.

Gmund a. Tegernsee, 13. Dezember 2002
- G e m e i n d e -

von Preysing
Erster Bürgermeister